



Reformierte Kirchen
Bern-Jura-Solothurn
Eglises réformées
Berne-Jura-Soleure

Von Gott bewegt. Den Menschen verpflichtet.
Animés par Dieu. engagés pour les humains.

Verordnung über die Zuordnung der von der
Evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Bern
besoldeten Spezialpfarrstellen (Verordnung über die
Spezialpfarrstellenzuordnung; PZV-S26)

Bericht zu den Vernehmlassungsergebnissen

Der Synodalrat
28. November 2024

Inhalt

Einleitung.....	3
Datenlage	4
Auswertung	5
Grundsätzliches seitens KGV und PV.....	5
Artikel 1 – Gegenstand	6
Artikel 2 – Spezialpfarrstellen	7
Artikel 3 – Kategorien von Spezialpfarrstellen	7
Artikel 4 – Pfarrstellen in der Heimseelsorge.....	8
Artikel 5 – Regionalpfarrstellen.....	8
Artikel 6 – Pfarrstellen in der Spezialseelsorge	9
Artikel 7 – Pfarrstellen für die Ausbildung	9
Artikel 8 – Pfarrstellen für neue Formen kirchlicher Präsenz	10
Artikel 9 – Pfarrstellen mit entlastender Wirkung	10
Artikel 10 – Pfarrstellen zur Unterstützung von Pfarrpersonen mit Beeinträchtigungen	11
Artikel 11 – Verfügbare Pfarrstellenprozente	11
Artikel 12 – Gesuch.....	11
Artikel 13 – Vorprüfung.....	12
Artikel 14 – Geschäft zuhanden der Spezialpfarrstellenzuordnungskommission.....	12
Artikel 15 – Entscheid.....	12
Artikel 16 – Finanzierung Lohnkosten Dritter	12
Artikel 17 – Überprüfung bei Vakanz	12
Artikel 18 – Generelle Überprüfung.....	13
Artikel 19 – Gesuchstellende Personen.....	13
Artikel 20 – Zuständige Stelle.....	13
Artikel 21 – Kommission.....	13
Artikel 22 – Entscheide der Kommission.....	14
Artikel 23 – Geschäftsführung.....	14
Artikel 24 – Zeichnungsberechtigung.....	14
Artikel 25 – Entschädigung	14
Artikel 26 – Berichterstattung.....	14
Artikel 27 – Rechtspflege.....	15
Artikel 28 – Erstmalige Zuordnung der Spezialpfarrstellen.....	15
Artikel 29 – Änderung in einem anderen Erlass.....	15
Artikel 30 – Inkrafttreten.....	15
Zusätzliche Punkte.....	15
Fazit	19

Einleitung

Unter dem Leitsatz «Bewährtes pflegen – Räume öffnen» aus der Vision Kirche 21 beschloss die Sommersynode 2022 acht *Grundsätze* für die Zuordnung.¹ Auf dieser Grundlage haben die Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn eine neue Verordnung zur Zuordnung der Pfarrstellen (PZV26) im kantonbernischen Kirchengebiet erarbeitet. Diese regelt die Zuordnung der Gemeindepfarrstellen. Neben den Gemeindestellen gibt es eine Vielfalt von Pfarrstellen, die in anderen Kontexten tätig sind: in Heimen und Asylzentren, in der theologischen Ausbildung oder im Regionalpfarramt etc. Diese Stellen werden unter dem Begriff «Spezialpfarrstellen» zusammengefasst. Dazu hält die PZV26 lediglich fest, dass der Synodalrat deren Zuordnung in einer eigenen Verordnung regelt (Art. 2 Abs. 5). Entsprechend wurde auch für diese Spezialpfarrstellen ein 30 Artikel umfassender Verordnungsentwurf erarbeitet (PZV-S26). Beide Regelungen sollen dazu beitragen, dass die Kirchgemeinden ihren Auftrag in einer zunehmend säkularen Gesellschaft und mit knapper werdenden Ressourcen bestmöglich erfüllen können.

Mit der Erarbeitung der PZV-S26 beauftragte der Synodalrat eine Arbeitsgruppe unter der Leitung von Stephan Schranz, Leiter Bereich Sozialdiakonie der Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn. In der Arbeitsgruppe mitgearbeitet haben zudem die Bereiche Gemeindedienste und Bildung, Theologie sowie der Rechtsdienst und die Fachstelle Personal. Zur Begleitung der Auswertung wurde ausserdem externe Unterstützung durch die Res Publica Consulting AG (RPC) beigezogen.

Im September 2022 wurde die PZV26 beim Evangelisch-reformierten Pfarrverein Bern-Jura-Solothurn (PV) und beim Kirchengemeindeverband des Kantons Bern (KGV) als formelle Vernehmlassungspartner in die Konsultation gegeben. Auch diverse Kirchgemeinden und Pfarrpersonen haben an der Vernehmlassung teilgenommen. Die Rückmeldungen wurden ausgewertet und im Bericht vom 16. November 2023 festgehalten.²

In einem zweiten Schritt lud der Synodalrat die beiden genannten Verbände sowie Pfarrpersonen und Kirchgemeinden der Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn Mitte April 2024 ein, bis Mitte Juli 2024 mittels einer nach Artikel strukturierten Antworttabelle sachdienliche Rückmeldungen zum Entwurf der PVZ-S26 abzugeben.

Der vorliegende Auswertungsbericht hat zum Ziel, die eingegangenen Stellungnahmen zu ordnen und zusammenfassend darzustellen. Nach einigen statistischen Aussagen stellt er dabei zuerst die allgemeinen Rückmeldungen seitens PV und KGV zur PZV-S26 selbst dar. Danach geht er den einzelnen

¹ [Microsoft Word - SR INF-Grundsätze-Pfarrstellenzuteilung_2023.docx \(refbejuso.ch\)](#).

² Bericht zu den Vernehmlassungsergebnissen zur Verordnung über die Zuordnung der von der Evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Bern besoldeten Pfarrstellen (Pfarrstellenzuordnungsverordnung; PZV26) vom 16. November 2023.

Artikeln entlang, bevor er zuletzt themenspezifische Punkten festhält, die nicht direkt den Gegenstand der PVZ-S26 betreffen. Diesen zusätzlichen Punkten sind zudem weiterführende Informationen beigelegt worden. Die Positionen des PV und des KGV werden jeweils zuerst wiedergegeben, anschliessend folgen die Rückmeldungen von Kirchgemeinden und Pfarrpersonen. Die nachfolgende kurze Erläuterung zur Datenlage soll aufzeigen, von wie vielen Kirchgemeinden und weiteren Akteuren Stellungnahmen abgegeben wurden und wie sich diese geografisch verteilen.

Datenlage

«Das kantonbernische Kirchengebiet umfasst total 217 Kirchgemeinden³ und 12 Bezirke⁴». Von 832 angeschriebenen Kirchgemeinden, Pfarrpersonen und weiteren Interessensvertreterinnen und -vertretern haben sich total 48 mit Stellungnahmen zum Entwurf der PVZ-S26 an den Synodalrat gewandt. Dies entspricht rechnerisch knapp 5.8 % der Angeschriebenen. Es ist somit festzuhalten, dass aus diversen Kirchgemeinden und Bezirken *keine* Stellungnahmen eingegangen sind. Dies ist beispielsweise bei den Bezirken Obersimmental-Saanen und Frutigen-Niedersimmental der Fall. Überdurchschnittlich viele Rückmeldungen stammen aus den Bezirken Interlaken-Oberhasli (8 Rückmeldungen), Bern-Mittelland Süd (6 Rückmeldungen) und Bern-Stadt (5 Rückmeldungen).

Die Tabelle 1 «Übersicht Vernehmlassungspartner» zeigt, wer zur Vernehmlassung eingeladen wurde und von wem Antworten eingetroffen sind. Sie macht unter anderem auch sichtbar, dass aus beiden Sprachregionen Rückmeldungen eingetroffen sind.

Tabelle1: Übersicht Vernehmlassungspartner

	Versand	Antworten
Total	832	48
Kirchgemeindeverband KGV	1	1
Pfarrverein PV	1	1
Pfarrpersonen deutschsprachig	495	5
Pfarrpersonen französischsprachig	34	1
Kirchgemeinden deutschsprachig ⁵	267	32
Kirchgemeinden französischsprachig	34	1
Bezirke ⁶	-	2
Diverse ⁷	-	5

³ Die Anzahl an Kirchgemeinden ist abhängig davon, ob diese in Gesamtkirchgemeinden einzeln gezählt oder zusammengefasst werden (Kirchgemeinden: Reformierte Kirchen Bern-Jura-Solothurn.)

⁴ 13 Bezirke minus Bezirkssynode SO; vgl. Kirchliche Bezirke: Reformierte Kirchen Bern-Jura-Solothurn

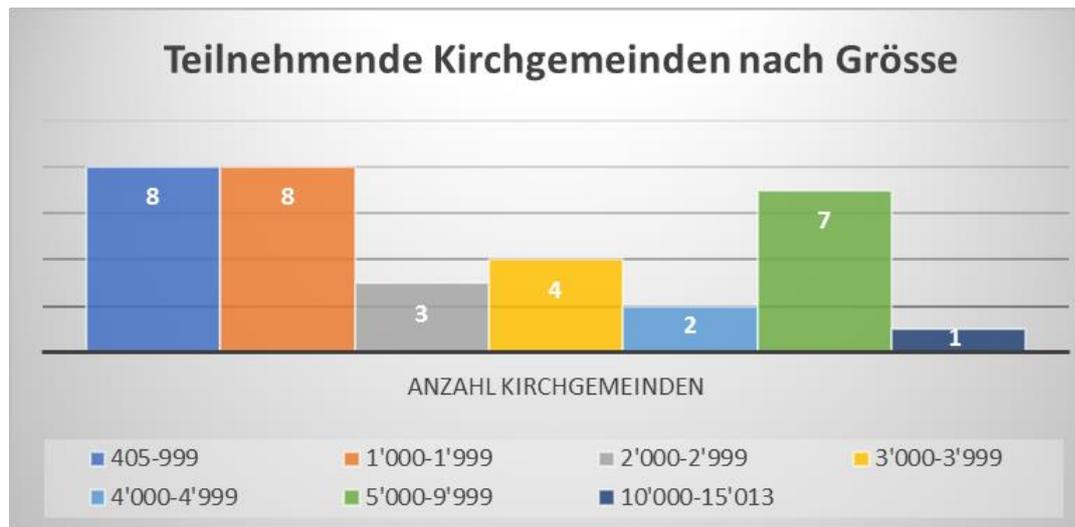
⁵ Einzelne Kirchgemeinden werden auf Wunsch doppelt angeschrieben (Präsidium und Verwaltung)

⁶ Die Gesamtkirchgemeinde Bern (Bezirk Stadt-Bern) sowie der kirchliche Bezirk Interlaken-Oberhasli gaben – neben den Stellungnahmen einzelner Kirchgemeinden – auch noch eine übergeordnete Stellungnahme ab.

⁷ Regionale Pfarrvereine, Metalchurch, Regionalpfarrpersonen

Die Grafik 1: «Übersicht der Anzahl Rückmeldungen aus den Kirchgemeinden nach Grösse geordnet» stellt die 33 Rückmeldungen dar, welche aus Kirchgemeinden stammen (Kirchgemeinderat und Pfarrpersonen). Sie sind nach Tausenderschritten gegliedert bis zur Grösse von 5'000. Danach folgen 5'000er Schritte. Quer durch das Kirchengebiet beteiligten sich eine gute Mischung an Kirchgemeinden unterschiedlicher Grössen, die kleinste umfasst 405, die grösste 15'013 Mitglieder.

Grafik 1: Übersicht der Anzahl Rückmeldungen aus den Kirchgemeinden nach Grösse geordnet



Die Art und Weise der Rückmeldungen aus den Kirchgemeinden variierte stark. Einige reagierten pauschal auf die geplanten Änderungen und merkten eher Grundsätzliches an, andere gingen auf einzelne Artikel des Verordnungsentwurfs ein. Im folgenden Kapitel «Auswertung» wird lediglich auf die Rückmeldungen zu den einzelnen Artikeln eingegangen. Auf übergeordnete Themen bzw. die allgemeinen Rückmeldungen wird im Kapitel «zusätzliche Diskussionspunkte» zusammenfassend eingegangen.

Auswertung

Im folgenden Abschnitt wird die Auswertung der Rückmeldungen zu den einzelnen Artikeln dargestellt. Dabei wird nur auf diejenigen Artikel näher eingegangen, bei denen auch tatsächlich inhaltliche Rückmeldungen vorliegen. Wenn alle Beteiligten einen Artikel unkommentiert liessen oder ihn pauschal als akzeptierbar bezeichneten, wird nicht darauf eingegangen. Allgemeine Rückmeldungen wurden bei der folgenden Zusammenstellung zu den einzelnen Artikeln nicht berücksichtigt, flossen aber teilweise ins Kapitel «Zusätzliche Diskussionspunkte» ein.

Grundsätzliches seitens KGV und PV

Die Positionen des PV und des KGV werden jeweils zuerst wiedergegeben, anschliessend folgen die Rückmeldungen von Kirchgemeinden und Pfarrpersonen.

Der KGV begrüsst, dass die verschiedenen Spezialpfarrstellen mit den unterschiedlichen Profilen in einer gemeinsamen und separaten Verordnung geregelt werden. Geschätzt wird zudem, dass sämtliche Pfarrpersonen und Kirchgemeinden zur Verordnung Stellung nehmen konnten. Sowohl der KGV als auch der PV bedauern, dass bei der Erarbeitung der Verordnung kein Einbezug stattfand.

Beide Vernehmlassungspartner kritisieren grundsätzlich die hohe Komplexität der Verordnung. Die PZV-S26 enthalte zu viele Verweise, sei schwer lesbar und biete keine schnelle Übersicht. Das Thema der häufigen Verweise und der schweren Lesbarkeit erwähnen auch diverse andere Vernehmlassungspartner.

Sowohl der KGV wie auch der PV werfen die Frage auf, weshalb der Synodalrat seine Führungsfunktion in Personalfragen an eine Kommission auslagert. Dies entspreche nicht den Erwartungen an dieses Gremium. Schliesslich wird in beiden Vernehmlassungsantworten die Frage nach der Herleitung der 40 Vollzeitstellen aufgeworfen. Diesbezüglich sei unklar, ob und wie viel Spielraum in den kommenden Jahren vorhanden sei.

Nach diesen grundsätzlichen Aussagen seitens PV und KGV zur PZV-S26 selbst, werden nun die Rückmeldungen zu den einzelnen Artikeln dargestellt, welche eingegangen sind.

Artikel 1 – Gegenstand

Der KGV ist mit dem Artikel grundsätzlich einverstanden, wünscht sich jedoch einen Einführungstext analog PZV26.

Von diversen Vernehmlassungspartnern werden die in Artikel genannten 40 Vollzeitstellen in Frage gestellt. Diverse Kirchgemeinden (Lauperswil, Paulus, Münsigen, Herzogenbuchsee) finden, dass es keine weitere Verschiebung in Richtung Spezialpfarrämter mehr geben sollte bzw. diese 40 Vollzeitstellen einen unverhältnismässig grossen Anteil am gesamten kirchlichen Wirken darstellen und somit das reguläre Arbeiten gefährden. Diese Aussage wird auch in diversen allgemeinen Rückmeldungen unterstützt. Anders sehen es die beiden Pfarrpersonen von Par8, die den Wunsch nach 50 Vollzeitstellen äussern.

Die Kirchgemeinde Nydegg sowie die Gesamtkirchgemeinde Bern weisen darauf hin, dass es angebracht wäre, mit vorliegender Verordnung eine einheitliche rechtliche Grundlage für das Spezialpfarramt resp. der verschiedenen Ausprägungen von Spezialpfarrämtern zu schaffen. Bemängelt wird dabei, dass die grundlegenden Bestimmungen zu den Aufgaben und Zielsetzung der Spezialpfarrämter fehlen. Die Gesamtkirchgemeinde Bern geht noch etwas weiter, indem sie zu verstehen gibt, dass eine Verordnung, die sowohl die Gemeindepfarrstellen wie auch die Spezialpfarrstellen samt Kommission umfasst hätte, besser gewesen wäre.

Die Metalchurch äussert sich ausführlich zu Artikel 1. Einerseits bemängelt sie, dass die Zuständigkeiten betreffend Personalkosten und Betriebskrediten fehlen. Heute werde das in den unterschiedlichen Gemeinden unterschiedlich geregelt; entsprechend brauche es eine übergeordnete Regelung. Was ebenfalls fehlten, seien Regelungen zu Weiterbildung und Studienurlaub. Insbesondere beim Studienurlaub sei es wichtig, dass dabei die Rolle des Pfarramts agiler verstanden werde bzw. auch Personen, die nicht Pfarrerin bzw. Pfarrer sind, unterstützt werden können.

Artikel 2 – Spezialpfarrstellen

Der KGV hält fest, dass durch die Vielfalt der Spezialpfarrstellen im Verordnungsentwurf die inhaltliche Umschreibung in Artikel 2, Absatz 2 unzureichend sei. Entsprechend wird die Frage aufgeworfen, ob für Spezialpfarrstellen nicht ein Anhang bei der PZV26 besser geeignet wäre – ohne jedoch auf den Stellenetat der PZV26 einzuwirken. Diesbezüglich ist der PV anderer Meinung, der eine entsprechende Trennung der Verordnungen explizit begrüsst.

Die Metalchurch äussert sich kritisch betreffend die Abgrenzung zwischen Spezialpfarrstellen und Kirchgemeindepfarrstellen, da gewisse Pfarrstellen im Rahmen neuer Formen kirchlicher Präsenz zu den Gemeindepfarrstellen gehören, da sie einer Personalgemeinde zugeordnet sind, die alle vier Grundvollzüge von Kirche leben (Kerygma, Liturgia, Diakonia, Koinonia).

Auch die Gesamtkirchgemeinde Bern sowie Kirchgemeinden Nydegg und Ostermundigen sind der Meinung, dass geklärt werden müsse, wie sich die Spezialpfarrämter von Gemeindepfarrämtern unterscheiden. Die neuere Entwicklung gehe vor allem in grösseren Kirchgemeinden Richtung Spezialisierung.

Die Kirchgemeinde Unterseen weist darauf hin, dass die ländlichen Gemeindepfarrstellen durch die Grundversorgung stark ausgelastet sind und somit nicht dazu kommen, Anträge auszuarbeiten. Es wird daher vorgeschlagen, einen kleinen Prozentsatz Kirchgemeinden zuzuweisen, die die neuen Formen kirchlicher Präsenz vor Ort oder regional zeitnah und aktuell gestalten und ausprobieren können.

Artikel 3 – Kategorien von Spezialpfarrstellen

Betreffend Artikel 3 kritisiert die Metalchurch, dass die Unterscheidungslogik nicht klar sei. Es gäbe diverse Pfarrstellen, die unterschiedlichen Kategorien zugeordnet werden könnten. Entsprechend seien diesbezüglich Präzisierungen nötig. Die Kirchgemeinde Steffisburg teilt die Einschätzung, dass die Kriterien für die Kategorien zu wenig klar seien.

Von den aufgeführten Kategorien werden insbesondere die Regionalpfarrstellen (Bst. b) sowie die Pfarrstellen für die Ausbildung (Bst. d) kritisiert, da sich deren Auftrag von denjenigen der Spezialpfar-

rämter unterscheide. Es wird vorgeschlagen, diese beiden Funktionen aus der Verordnung auszuklammern (Kirchgemeinde Nydegg, Gesamtkirchgemeinde Bern) oder diese – sowie Pfarrstellen, die Gemeindepfarrämter von pfarramtlichen Aufgaben entlasten, indem sie eine spezifische Gruppe von Mitgliedern ansprechen oder in einer spezifischen Institution tätig sind (Bst. f) – in einem Anhang der PZV26 separat aufzuführen (KVG).

Einige Stellungnahmen weisen auch auf fehlende Kategorien hin: Psychiatrieseelsorgestellen und Spitalseelsorgestellen, die von der Kirche besoldet werden (Kirchgemeinde Utzenstorf), Armeeseelsorge (Pfarrpersonen von Par8) und Menschen mit Beeinträchtigungen (PfarrerIn Hilterfingen).

Artikel 4 – Pfarrstellen in der Heimseelsorge

Der PV gibt zu bedenken, dass kleinere Institutionen in die Berechnung der Pfarrstellenprozente der jeweiligen Kirchgemeinde einfließen sollten, damit das Gemeindepfarramt den Bedürfnissen der betreuten Personen gerecht werden kann.

Zusätzlich weisen sowohl der PV wie auch die Kirchgemeinden Ostermundigen und Nydegg darauf hin, dass das Konzept betreffend Heimseelsorge gut auffindbar sein (z. B. in der Kirchlichen Informationssammlung) oder sogar direkt in der Verordnung eingearbeitet werden solle. Auch sei es gemäss diverser Rückmeldungen erwünscht, wenn Vereinbarungen nicht für einzelne Heimstandorte mit lokalen Standort-Kirchgemeinden abgeschlossen werden, sondern mit regionalen kirchlichen Partnerinstitutionen (z. B. Bezirke).

Die Kirchgemeinde Steffisburg wünscht noch, dass die Vertragsverhandlungen und somit die Verhandlungen über die Mitfinanzierung des Seelsorgeangebots übergeordnet unter Einbezug der Kirchgemeinden geführt werden.

Schliesslich wird die Berechnungsgrundlage der Betten von einigen Vernehmlassungspartnern hinterfragt. Die Kirchgemeinde Unterseen schlägt beispielsweise vor, die Gesamtanzahl Betten in einer Gemeinde zu berücksichtigen, um für alle Pensionäre eine professionelle Betreuung leisten zu können. Es wird argumentiert, dass es aus Sicht der Trägerorganisationen der Heime wahrscheinlich erwünscht wäre, wenn sie die Vereinbarungen nicht für einzelne Heimstandorte abschliessen müssten, sondern mit regionalen kirchlichen Partnerinstitutionen.

Artikel 5 – Regionalpfarrstellen

Der KGV wünscht sich eine Verlinkung zur Verordnung über die Regionalpfarrerinnen und Regionalpfarrer (KES 32.010). Insbesondere wird bei der entsprechenden Stellungnahme darauf hingewiesen, dass der Verteilschlüssel zu klären sei.

Die Kirchgemeinden Nydegg sowie die Gesamtkirchgemeinde Bern wünschen sich eine Streichung von Artikel 5 in Zusammenhang mit den Streichungen der Regionalpfarrstellen und den Ausbildungspfarrstellen in Artikel 3.

Die Kirchgemeinde Ostermundigen wirft die Frage auf, warum die Regionalpfarrstellen in der Verordnung aufgeführt werden, wenn sie anderweitig geregelt sind. Die Fragen, aufgrund welcher Werte die Regionalpfarrämter bemessen werden, und warum diese durch den Synodalrat zugeordnet werden, wird von der Kirchgemeinde Unterseen aufgeworfen.

Artikel 6 – Pfarrstellen in der Spezialeseelsorge

Der KGV weist darauf hin, dass eine konkrete Abgrenzung der aufgrund der mehrmaligen Aufführung von «u.a.» nicht möglich sei. Entsprechend seien Zuständig- und Verantwortlichkeiten nicht erkennbar. Auch in der operativen Ausführung fehlten Auftragszuständigkeit und Verantwortlichkeit. Dem stimmen auch die Kirchgemeinden Nydegg, die Gesamtkirchgemeinde Bern sowie die Kirchgemeinde Steffisburg zu. Entsprechend werden konkrete Vorgaben gewünscht.

Weiter macht der KGV darauf aufmerksam, dass die Benennung im Titel als Pfarrstellen und in der Einleitung als Pfarrstellenprozente verwirrend sei.

Die Kirchgemeinde Steffisburg stellt die Frage, wie viel Spezifikation Sinn ergibt bzw. ob nicht mehr im Rahmen des Gemeindepfarramts abgedeckt werden könnte.

Der Gemeinde Lauperswil ist es wichtig, den Gedanken der Inklusion hervorzuheben. Der Einbezug von vulnerablen Menschen in die Ortsgemeinde sei gerade auf dem Land wichtig. Es würde bevorzugt, dass die örtlichen Pfarrämter dafür etwas mehr Stellenprozente erhalten.

Schliesslich fragt die Kirchgemeinde Unterseen zurück, ob in Bezug auf Bst. e Äquivalenzabklärungen möglich bzw. was die zusätzlichen Qualifikationen seien.

Artikel 7 – Pfarrstellen für die Ausbildung

Der KGV empfindet den ganzen Absatz 2 als missverständlich. Er schlägt vor: «Vikariatsstellen unterliegen den jeweiligen Bestimmungen; und dann die entsprechenden Links dazu.»

Auch die Kirchgemeinden Ostermundigen und Nydegg empfänden es als hilfreich, wenn die Vikariatspfarrstellen lediglich «Vikariatsstellen» genannt würden. So sei klar, dass es sich dabei eben nicht um Ausbildungsstellen handle. Die Gesamtkirchgemeinde Bern geht noch einen Schritt weiter und wünscht sich, die Ausbildungspfarrstellen ganz aus der Verordnung auszuklammern.

Schliesslich fragt die Kirchgemeinde Unterseen, welches die Kriterien zur Bemessung des Stellenvolumens sind und ob nicht eine periodische Überprüfung sinnvoll wäre; und die zwei Pfarrpersonen von

Par8 finden, es brauche spezialisierte Pfarrstellen im Bereich der Erwachsenenbildung (Berufsschulen, Fachschulen, Hochschulen und Gymnasien).

Artikel 8 – Pfarrstellen für neue Formen kirchlicher Präsenz

Der PV unterstützt den Grundsatz, dass neue Formen kirchlicher Präsenz nicht «von oben» verordnet werden können. Er befürchtet jedoch unverhältnismässig viel administrativen und kommunikativen Aufwand für die Schaffung von Innovationspfarrämtern. Diesbezüglich gibt auch die Kirchgemeinde Lauperswil zu bedenken, dass Innovationen sich häufig so entwickeln, dass kaum ein Projektantrag eingereicht werden kann, der den Anforderungen entspricht.

Die Kirchgemeinde Konolfingen bemängelt ausserdem, dass gemäss den Kriterien lediglich langfristige Projekte, die bereits seit mindestens sechs Jahren wirksam sind, für die Pfarrstellen für neue Formen kirchlicher Präsenz in Frage kommen. Temporäre oder kurzfristige Projekte sind nicht möglich. Sie fordert daher, dass die Kriterien weiter gefasst werden.

Weiter vermisst die Kirchgemeinde Nydegg Bestimmungen zur verantwortlichen Zuständigkeit und Trägerschaft von Pfarrstellen für neue Formen kirchlicher Präsenz. Da solche Pfarrämter keine territorial definierte Tätigkeitsgebiete beinhalten, ist eine Zuordnung zu einzelnen Kirchgemeinden weniger geeignet. Eine Zuordnung zu einem kirchlichen Bezirk sollte in Betracht gezogen werden.

Auch die Gesamtkirchgemeinde Bern würde es begrüessen, wenn die Zuständigkeit und die Trägerschaft für die neuen Formen kirchlicher Präsenz bezüglich Pfarrstellen und Zuordnung von Pfarrstellenprozenten explizit geregelt würden.

Es werden auch einige Fragen aufgeworfen: Die Kirchgemeinde Steffisburg fragt, ob berücksichtigt werde, dass sich nicht alle Menschen erreichen lassen wollen bzw. dass geklärt werden müsse, wer eine entsprechende Erreichbarkeit sicherstellt. Die Kirchgemeinde Unterseen stellt die Frage, wie gemessen wird, ob ein Angebot sich bewährt und ob das Prozedere nicht zu träge sei, um innovative Angebote zu generieren.

Artikel 9 – Pfarrstellen mit entlastender Wirkung

Der KGV empfindet den Begriff «entlastende Wirkung» als missverständlich. Der Auftrag sei an eine spezifische Zielgruppe gerichtet und habe nichts mit einer Entlastung des Gemeindepfarramts zu tun. Durch die Nennungen der dazugehörenden Pfarrämter sei der Spielraum für weitere Stellenprozente gering. Auch die Kirchgemeinden Nydegg und Ostermundigen sowie die Gesamtkirchgemeinde Bern stören sich an dem Begriff der «entlastenden Wirkung». Dieser müsste besser beschrieben werden.

Die Kirchgemeinde Nydegg äussert sich auch noch spezifisch zu den einzelnen Voraussetzungen. Dabei sei zentral, dass die Trägerschaft einer lokalen Kirchgemeinde gut begründbar sei. In Bezug auf Bst. c gäbe es ausserdem eine unklare Abgrenzung gegenüber den Seelsorgestellen in Heimen.

Artikel 10 – Pfarrstellen zur Unterstützung von Pfarrpersonen mit Beeinträchtigungen

Artikel 10 wird vom PV begrüsst. Dennoch gibt er zu bedenken, dass der Weg zur IV-Anerkennung für einige Menschen weit sei. Menschen, deren Behinderung nicht von der IV anerkannt wird, würden somit doppelt «bestraft», da sie weder Unterstützung von der IV erhalten noch die Möglichkeit haben, durch die in Art. 10 vorgesehenen Pfarrstellen entlastet zu werden.

Der KGV fragt sich ausserdem, ob die Pfarrstellenprozentvergabe als eigene Kategorie aufgenommen werden müsse. Er schlägt vor, dies als Anhang der PZV26 aufzunehmen.

Artikel 11 – Verfügbare Pfarrstellenprozente

Der KGV hält Artikel 11 in seiner Lesart für schwer verständlich. Auch sei die Herleitung der Prozentvergaben bzw. Verteilschlüssel bzw. Priorisierung nicht nachvollziehbar. Die grafische Darstellung in der Mitte sei hilfreich und solle in der Verordnung selbst ebenfalls aufgeführt werden.

Verschiedene Kirchgemeinden stimmen dem KGV zu, dass der Artikel schwer lesbar sei. Ausserdem fragen sie sich, wie die Zahl von 23% der Stellen für die Spezialpfarrstellen zustande kam. Dieser Prozentsatz sei zu hoch gegriffen. Einige Kirchgemeinden plädieren entsprechend auch für eine Umschichtung der Finanzen von e nach a. Die Kirchgemeinde Unterseen wirft diesbezüglich auch die Frage auf, was mit diesen Prozenten geschieht, wenn sie nicht ausgeschöpft werden.

Anders sieht das die Metalchurch, die ein Durchlässigkeits-Moratorium für Kategorie f) in den Jahren 2026-2031 für nötig hält. Die «gewisse Durchlässigkeit» zwischen den Stellenkategorien sei zwar zu begrüssen, die Formulierung stelle jedoch ein Problem dar. Wenn am 1. Januar 2028 nicht vergebene Stellenprozente für andere Kategorien potentiell frei werden, können voraussichtlich nicht alle Stellenprozente vergeben werden. Es brauche daher eine Klausel, die eine Vergabe der Stellenprozente aus Kategorie e) an andere Kategorien mindestens in der ersten Periode verhindert.

Artikel 12 – Gesuch

Der KGV fragt, wie der Start geplant sei. In Bezug auf Bst. f sei ausserdem unklar, wie die Begründung der Notwendigkeit geprüft wird und wie Gesuche nach Ablauf der sechs Jahre formuliert sein müssen. Zusätzlich schlägt der KGV vor, Jahresberichte einzufordern. Auch die Frage nach messbaren Kriterien wird vom KGV – wie auch von diversen Kirchgemeinden – aufgeworfen.

Der PV ist der Meinung, dass das ganze Genehmigungsverfahren viel administrative und kommunikative Arbeit generieren wird und befürchtet, dass dies schädlich für die Innovation sein könnte. Dem

stimmen auch die Kirchgemeinden Steffisburg und Unterseen zu. Letztere meldet auch zurück, es braucht zeitliche Ressourcen und Ermächtigung, um ein Spezialpfarramt zu entwickeln. Wie man zu solchen Ressourcen komme bzw. ob es entsprechende Unterstützung gäbe, sei nicht klar.

Die Gesamtkirchgemeinde Bern fordert ausserdem einen «Single Point of Entry», um das Genehmigungsverfahren zu vereinfachen.

Artikel 13 – Vorprüfung

Zuständig für die Vorprüfung und den Nichteintretensentscheid ist die Fachstelle Personal. Der KGV erkundigt sich nach den Kompetenzen dieser Fachstelle. Ausserdem schlägt er vor, in Absatz 1 anstatt «können» eine «Muss-Formulierung» zu verwenden.

Die Kirchgemeinde Unterseen wirft ausserdem die Frage auf, was geschieht, wenn mangels Ressourcen auf ein Gesuch nicht eingetreten wird bzw. ob es eine Warteliste gibt.

Artikel 14 – Geschäft zuhanden der Spezialpfarrstellenzuordnungskommission

Zu Artikel 14 trafen keine inhaltlichen Stellungnahmen ein.

Artikel 15 – Entscheid

Bei Artikel 15 weist der KGV darauf hin, dass in Absatz 4 ein Hinweis auf Recht bzw. Verpflichtung auf Weiterbildung fehlt.

Die Metalchurch weist darauf hin, dass die Zuständigkeiten betreffend Personalkosten und Betriebskrediten fehlen. Diese Frage müsse geklärt oder ein Prozedere zur Klärung vorgeschlagen werden. Auch weist sie darauf hin, dass Regelungen zu Weiterbildung und Studienurlaub fehlen.

Artikel 16 – Finanzierung Lohnkosten Dritter

Zu Artikel 16 schlägt die Metalchurch vor, die Lohnkosten Dritter bei neuen Formen kirchlicher Präsenz auch für andere Berufsgattungen (z. B. Sozialdiakone) zu übernehmen. Es sei wichtig, die Rolle des Pfarramts agiler zu verstehen.

Artikel 17 – Überprüfung bei Vakanz

Die Kirchgemeinde Unterseen wirft die Frage auf, ob es hier Stellvertretungslösungen gäbe oder ob direkt eine Neubewertung und allenfalls Auflösung der Stelle angestrebt werde. Auch wird nach den Kriterien für die Überprüfung gefragt.

Artikel 18 – Generelle Überprüfung

Die Kirchgemeinde Unterseen weist darauf hin, dass ein erneutes Einreichen des Gesuchs nach einer Periode zusätzlichen administrativen Aufwand generiert. Es sei zu prüfen, ob eine effizientere Überprüfung möglich wäre (z. B. Rechenschaftsbericht).

Die Kirchgemeinde Steffisburg gibt zu bedenken, dass die Kriterien für die Formen neuer kirchlicher Präsenz zu subjektiv erscheinen, und wirft die Frage auf, wie das überprüft werden soll.

Artikel 19 – Gesuchstellende Personen

Der KGV stellt die Frage, wie in Absatz 2 Bereiche der gesamtkirchlichen Dienste Gesuche einreichen können, wenn sie zugleich Entscheidungsträger sind. Auch sei unklar, ob es eine Priorisierung zwischen den Körperschaften innerhalb der Gesuche gäbe und wo Vereine kirchlich einzuordnen seien.

Artikel 20 – Zuständige Stelle

Die Metalchurch sieht es als problematisch, dass eine Kommission und nicht der Synodalrat zuständig für Gesuche aus Kategorie e) ist. Es sei befremdend, wenn nach sechs Jahren Förderung bei der Entscheidung plötzlich eine andere Stelle zuständig sei. In diesem Zusammenhang wird vorgeschlagen, dass bei den Spezialpfarrstellen der Kategorie e) der Synodalrat den Entscheid fällt.

Die Gesamtkirchgemeinde Bern weist ausserdem darauf hin, dass die verschiedenen Zuständigkeiten historisch gewachsen seien. Es brauche diesbezüglich eine Vereinfachung. Bei Absatz 3 sei ausserdem unklar, weshalb für die Heimseelsorge die Fachstelle Personal und nicht die Kommission zuständig sein solle.

Auch der Kirchgemeinde Steffisburg fällt auf, dass viele verschiedene Bereiche involviert sind.

Artikel 21 – Kommission

Die Kommission wird von den Vernehmlassungspartnern besonders häufig kommentiert. Der PV bemängelt an der vorgeschlagenen Zusammensetzung, dass eine Vertretung der Verbände nicht vorgesehen ist. Es wird vorgeschlagen, dass sowohl der KGV als auch der PV in der Kommission eine Doppelvertretung haben.

Auch die Kirchgemeinde Lauperswil empfindet es als schwierig, dass eine Kommission über die Projekte entscheidet. Das brauche Zeit und personelle Ressourcen, die in kleinen Kirchgemeinden knapper sind und gerade aktuell durch PZV26 erneut beschnitten werden. Dadurch werde die Kirche hierarchischer und bürokratischer.

Aus Sicht der Kirchgemeinde Seedorf sind zwei Vertreter der lokalen Gemeinde das Minimum. Es sei ungenügend, dabei nur Rücksicht auf die Anzahl Kirchenmitglieder zu nehmen. Die beiden Pfarrpersonen von Par8 weisen darauf hin, dass auch jemand von Par8 oder einer anderen jurassischen Region in der Kommission vertreten sein müsste.

Auch für die Kirchgemeinde Unterseen ist die Zusammensetzung der Kommission nicht ganz stimmig. Es müsse sichergestellt werden, dass Personen sowohl aus städtischen wie auch ländlichen Gebieten vertreten sind. Generell seien die Kriterien für die Wahl in die Kommission nicht klar. Die Amtsdauer sei mit sechs Jahren zu hoch, drei Jahre mit einer Option auf einmalige Wiederwahl erscheint der Kirchgemeinde Unterseen angemessener. Zusätzlich wird vorgeschlagen, die «Kann»-Formulierung beim Vorschlagsrecht von PV und KGV umzuwandeln: "der Pfarrverein und der Kirchgemeindeverband haben für die Pfarrpersonen bzw. die KirchgemeinderätInnen ein Vorschlagsrecht."

Die Metalchurch weist auf die Untervertretung neuer Formen kirchlicher Präsenz in der Pfarrstellenzuordnungskommission hin. Die vorgeschlagene Zusammensetzung werde vom «System» geprägt. Stattdessen sollte eine Person aus dem Projektteam KiB in der Kirchenverwaltung sowie eine operativ tätige Person aus einem NFKP-Projekt in der Kommission vertreten sein.

Artikel 22 – Entscheide der Kommission

Die Kirchgemeinde Unterseen sieht eine Gefahr darin, dass durch eine Wahl der Mitglieder alleine durch den Synodalarat und auch den relativ grossen Anteil an Angestellten des Altenbergs Mehrheitsentscheide immer im Sinne des Altenbergs ausfallen könnten.

Artikel 23 – Geschäftsführung

Die Gesamtkirchgemeinde Bern weist darauf hin, dass die Fachstelle Personal in Sachen Heimseelsorge Entscheidkompetenzen habe und zugleich Geschäftsstelle der Kommission sei. Um nicht den Anschein der Befangenheit zu erregen, wird eine Entflechtung der Zuständigkeiten gewünscht.

Die Kirchgemeinde Köniz gibt zu bedenken, dass ein hoher administrativer Aufwand unbedingt zu vermeiden sei.

Artikel 24 – Zeichnungsberechtigung

Zu Artikel 24 trafen keine inhaltlichen Stellungnahmen ein.

Artikel 25 – Entschädigung

Zu Artikel 25 trafen keine inhaltlichen Stellungnahmen ein.

Artikel 26 – Berichterstattung

Zu Artikel 26 trafen keine inhaltlichen Stellungnahmen ein.

Artikel 27 – Rechtspflege

Die Gesamtkirchgemeinde Bern wünscht, dass der Synodalrat nicht über Verfügungen eines Kollegen bzw. einer Kollegin, die den Vorsitz dieser Kommission hat, befindet.

Artikel 28 – Erstmalige Zuordnung der Spezialpfarrstellen

Sowohl die Kirchgemeinde Unterseen wie auch die Kirchgemeinde Steffisburg werfen die Frage auf, was mit den vakanten Prozentsätzen geschieht, solange diese noch nicht vergeben sind.

Die Spezialpfarrämter sollen gemäss Artikel 28 erst auf den Beginn der Beitragsperiode 2032 -2037 oder bei Vakanzen wieder überprüft werden. Das zementiere gemäss der Kirchgemeinde Lauperswil das Ungleichgewicht.

Artikel 29 – Änderung in einem anderen Erlass

Zu Artikel 29 trafen keine inhaltlichen Stellungnahmen ein.

Artikel 30 – Inkrafttreten

Zu Artikel 30 trafen keine inhaltlichen Stellungnahmen ein.

Zusätzliche Punkte

Die bisher dargestellten Rückmeldungen betrafen die PZV-S26 im allgemeinen oder einzelne Artikel. Zusätzlich gab es eine grössere Zahl von Rückmeldungen, die allgemeine Bedenken oder Überlegungen ohne direkten Bezug zur PZV-S26 formulieren. Im Folgenden werden die Häufigsten davon nach Themen geordnet dargestellt.

Verhältnis der PZV-S26 zur PZV26

Bei den Stellen wird generell zwischen Gemeindepfarrstellen und Spezialpfarrstellen unterschieden. Liegt keine Gemeindepfarrstelle vor, handelt es sich um eine Spezialpfarrstelle. Entsprechend erfüllen Spezialpfarrstellen mehrheitlich pfarramtliche Aufgaben, die nicht im Rahmen der Kirchgemeinden wahrgenommen werden. Das hat auch zur Folge, dass die Profile der Spezialpfarrstellen sehr heterogen sind. So umfassen sie beispielsweise neben den Heimpfarrämtern auch Regional- und Ausbildungspfarrstellen. So hatte es bereits der Kanton Bern gehandhabt, als die Pfarrstellen noch beim Kanton angesiedelt waren. Die Zuordnung von Gemeindepfarrstellen geschieht anhand von messbaren Kriterien (Kirchgemeindemitglieder, Einwohner:innen, anrechenbare Kirchen und Bevölkerungsdichte). Bei den Spezialpfarrstellen greifen diese Kriterien nicht. Da diese Stellen auch sehr unterschiedlich ausgestaltet sind, braucht es unterschiedliche Kategorien (Typen) von Spezialpfarrstellen, für die jeweils auch ein spezifisches Gesuchsverfahren für die Zuordnung vorgesehen ist. Die Regelung der Zuordnung der Gemeindepfarrstellen und Spezialpfarrstellen in zwei separaten Verordnungen soll die Anwendbarkeit und Verständlichkeit vereinfachen.

Wegen der unterschiedlichen Typen von Spezialpfarrstellen war es ein ambitioniertes Unterfangen, alle unter einem Dach zusammenzufassen. Dieses Vorgehen ist neu. Der Kanton Bern hatte die Zuordnung der Spezialpfarrstellen nur rudimentär in einem Artikel geregelt. Die Erfahrungen mit der neuen Verordnung werden zeigen, wo es allenfalls Anpassungen bedarf. Die vorliegende Verordnung sieht eine breit abgestützte Kommission vor, in der verschiedene Interessen berücksichtigt werden. Der Kommission in der Pfarrstellenzuordnungsverordnung (PZV26; KES 31.240) kommt lediglich eine beratende Funktion zu. Demgegenüber hat die Kommission für die PZV-S26 weitergehende Kompetenzen, indem sie insbesondere auch Pfarrstellen mittels Verfügung zuteilt. Der Grund für diesen Unterschied liegt darin, dass die Zuordnung von Gemeindepfarrstellen grundsätzlich von eindeutig messbaren Kriterien abhängt. Es wäre daher nicht sinnvoll, die Zuständigkeit an eine Kommission zu delegieren. Die Zahl an Spezialpfarrstellen ist viel kleiner, das Ermessen für die Zuordnung aber viel grösser. Deshalb erscheint die Zuständigkeit einer breit abgestützten Kommission als sachgerecht. Dementsprechend ist ihre Funktion genauer geregelt.

Neue Formen kirchlicher Präsenz

Insgesamt 13 Voten der Vernehmlassung zur PZV-S26 betrafen die Neuen Formen kirchlicher Präsenz (NFKP). Die Votanten äussern sich hauptsächlich entlang zweier Argumentationslinien. Einerseits bemängeln sie, dass die Kritik anlässlich der Vernehmlassung zur PZV-26 gegen den geplanten Etat von 3 % bzw. 9 Stellen in der PZV-S26 letztlich keinen Niederschlag gefunden habe (Bezirk Interlaken-Oberhasli, KG Gsteig-Interlaken, Pfarramt Beatenberg). Die Synode hatte jedoch an ihrer Session im Sommer 2022 die entsprechende Stellenzahl beschlossen (Grundsatz 6), weshalb dies nicht Gegenstand der Vernehmlassung sein konnte. Andererseits wird in einer zweiten Argumentationslinie von diverser Seite bemängelt, die Innovationspfarrstellen stünden in unliebsamer Konkurrenz zu Pfarrstellen und Innovationen im Gemeindeleben der Kirchgemeinden selber (KG Beatenberg, Bezirk Interlaken-Oberhasli, KG Gsteig-Interlaken, KG Konolfingen, KG Melchnau, KG Münsingen, Pfarramt Beatenberg, KG Trub, KG Trubschachen, Pfarrverein Oberaargau): «Schon jetzt reichen die vorhandenen Stellenprozente häufig nicht aus». In diesem Zusammenhang wird zudem kritisch auf das zeitaufwändige und lange Verfahren zur Einrichtung von Spezialpfarrstellen für Neue Formen Kirchlicher Präsenz hingewiesen (Bezirk Interlaken-Oberhasli, KG Konolfingen, KG Münsingen, KG Trubschachen). Diesbezüglich wird gefordert, die entsprechenden Stellenprozente einfacher und flexibler zur Verfügung zu stellen, etwa für situative Entlastung, regionale Zusammenarbeit oder im Sinne eines befristeten Leistungsauftrages (KG Münsingen, Pfarramt Beatenberg, Team Regionalpfarramt). Transparenz gefordert wird bezüglich der Zuordnung der Stellenprozente für Neue Formen kirchlicher Präsenz Transparenz (Pfarrverein Biel Seeland). Zwei Voten erwähnen lobend, dass durch Neue Formen kirchlicher Präsenz neue Zielgruppen erreicht werden sollen (Pfarrverein Oberaargau, KG Melchnau).

Heimseelsorge

Das «Konzept für die Seelsorge in Alters- und Pflegeinstitutionen im Kanton Bern» (Heimseelsorgekonzept 2021) wurde in 19 Rückmeldungen thematisiert (KG Beatenberg, KG Bern-Nydegg, Bezirk Gesamtkirchgemeinde Bern, Bezirk Interlaken-Oberhasli, KG Herzogenbuchsee, KG Konolfingen, KG Münsingen, KG Ostermundigen, Pfarrverein, KG Ringgenberg; KG Seedorf, KG Steffisburg, Team Regionalpfarrpersonen, Thun Gesamtkirchgemeinde, KG Thun Stadt, KG Thun-Strättligen, KG Trub sowie drei Pfarrpersonen). Auf vorgebrachte Anliegen und Hinweise wird im Folgenden eingegangen.

In verschiedenen Stellungnahmen wird bemängelt, dass das Heimseelsorgekonzept 2021 im Internet nicht auffindbar sei. Der Grund dafür liegt darin, dass sich zeitgleich zur Vernehmlassung PZV-S26 das «Konzept der Interkonfessionellen Konferenz der Landeskirchen und jüdischen Gemeinden (IKK) für die ökumenisch verantwortete Seelsorge in Alters- und Pflegeinstitutionen im Kanton Bern» (ökumenisches Konzept 2025) in seiner Schlussphase der Genehmigung befand. Daher konnte es im Sommer 2024 noch nicht publiziert werden. Zugleich wäre es kaum sinnvoll gewesen, das Heimseelsorgekonzept 2021 öffentlich zu machen, da das ökumenische Konzept 2025 dieses ablösen wird.

Inzwischen ist das ökumenische Konzept 2025 am 26. August 2025 von der IKK genehmigt worden und ist dort verfügbar. Es ist das Ergebnis eines breit abgestützten, jahrelangen Prozesses und kann ab 2025 umgesetzt werden. Durch die Mitarbeit am Konzept mit der IKK wird die Heimseelsorge gestärkt, auch stehen mehr finanzielle Mittel dafür zur Verfügung.

Die Anregungen für eine ökumenische Zusammenarbeit sind mit dem ökumenischen Konzept 2025 erfüllt. Es wird weiterhin auf eine enge Anbindung der Heimseelsorge an die Kirchgemeinden bzw. Pfarreien gesetzt. Dies ist wichtig, da sie die gemeindepfarramtliche Seelsorge in Alters- und Pflegeinstitutionen ab einer bestimmten Grösse ergänzt. Die Zusammenarbeit der Heimseelsorge mit dem Gemeindepfarramt sowie gute Absprachen sind dabei unabdingbar. Wenn immer möglich wird die Heimseelsorge in Personalunion von einer Pfarrperson im Gemeindepfarramt vor Ort wahrgenommen. In der Regel sind daher die reformierten Heimseelsorgenden gleich wie die Pfarrpersonen im Gemeindepfarramt bei Refbejusso angestellt. Vertraglich wird sichergestellt, dass sie wie eine angestellte Person dieser Institutionen Zugang in die jeweilige Alters- und Pflegeeinrichtung haben. Zum Regelfall gehört auch – wie in verschiedenen Rückmeldungen angesprochen –, dass die Kirchgemeinden die Anstellung der Heimseelsorgenden vornehmen und somit bei den Vertragsverhandlungen einzubeziehen sind. In einzelnen Fällen könnte auch ein Bezirk oder eine andere Trägerschaft an die Stelle der Kirchgemeinde treten, was durch einzelne Rückmeldungen erwünscht, von andern abgelehnt wird.

Einige Alters- und Pflegeinstitutionen sind daran interessiert, die von den Kirchen zur Verfügung gestellten Stellenprozente auf eigene Kosten zu erhöhen. Dadurch können sie dadurch im Bereich der

Palliative Care den kantonalen Vorgaben im Zusammenhang mit Spiritual Care besser entsprechen. Dieser Sachverhalt trifft vorerst nur auf einzelne Heime zu und wird daher berechtigterweise durch Rückmeldungen in Frage gestellt.

Verschiedene Vernehmlassungsantworten weisen darauf hin, dass das Heimseelsorgekonzept 2021 lediglich Vorschläge der Stellenprozentverteilung festhält und mit Variablen arbeitet. Für das ökumenische Konzept 2025 trifft dies ebenfalls zu. Dies ermöglicht dem Synodalrat mit den zur Verfügung stehenden Mitteln eine einheitliche Verteilung der Stellenprozente auf die Alters- und Pflegeinstitutionen. Die Anzahl Stellen, die durch die PZV-S26 festgelegt sind, betragen 37 % der 40 Stellen (vgl. Art. 11, Abs. 1, Bst. a sowie Art. 1, Abs. 2), also knapp 15 Vollzeitstellen. Dazu kommen Stellenprozente der katholischen Kirche. Der so entstehende gemeinsame Stellenetat wird den definitiv zur Anwendung kommenden Verteilschlüssel bestimmen.

Einzelne Rückmeldungen stellen die zur Verfügung stehenden Stellen für die Heimseelsorge in Frage, da diese zu Lasten anderer Spezialpfarrstellen ausgeweitet werden könnte. In anderen Stellungnahmen wird vorgeschlagen, mehrere Heime in einer Kirchgemeinde zusammenzuzählen und daraus die Stellenprozente für die Heimseelsorge abzuleiten. Mit beiden Anliegen soll sichergestellt werden, dass Stellenprozente für kleine und kleinste Heime mit weniger als 50 Plätzen zur Verfügung stehen. Würde diesem Anliegen entsprochen, müssten jedoch für zusätzliche 161 Institutionen mit durchschnittlich knapp 30 Plätzen (vgl. Tabelle 2) Spezialpfarrstellen zur Verfügung gestellt werden.

Tabelle 2: Anzahl Alters- und Pflegeinstitutionen

Alters- und Pflegeinstitutionen im Kt. Bern (Stand 2023)	Anzahl Institutionen	Plätze
Total aller Alters- und Pflegeinstitutionen	277	15377
Institutionen mit Heimseelsorge (Konzept 2025)	116	10649
Institutionen ohne Heimseelsorge (Konzept 2025)	161	4728

Aktuell wird die Seelsorge in den erwähnten Heimen dieser Grösse durch das Gemeindepfarramt wahrgenommen. Dabei wird der Schwellenwert von 50 Plätzen verwendet, der sich aus dem vorgesehenen Verteilschlüssel aus den vom Kanton übertragenen Heimseelsorgestellen an Refbejus (Art. 11, Abs. 1, Bst. a, 37% von 40 Stellen) sowie den bewilligten Stellen durch die katholische Kirche ergibt.

Menschen mit Beeinträchtigungen

In einigen Stellungnahmen (KG Zollikofen sowie zwei Pfarrpersonen) wird vorgebracht, dass den Menschen mit kognitiven Beeinträchtigungen im Rahmen dieser Verordnung nicht genügend Rechnung getragen werde. Es sei angezeigt, auch für diese Menschen Spezialpfarrstellen für die Heimseelsorge anzubieten. So schreibt eine Pfarrperson, dass Hinweise auf Menschen mit kognitiven Beeinträchtigun-

gen fehlten. Menschen mit kognitiven Beeinträchtigungen hätten ein Bedürfnis nach Spiritualität, Seelsorge und kirchlicher Gemeinschaft. Dem werde aktuell nicht genügend nachgekommen. Schliesslich gehöre die Arbeit für Erwachsene mit kognitiver Beeinträchtigung zum pfarramtlichen und sozialdiakonischen Handeln der Kirche.

Fazit

Im Rahmen der Vernehmlassung zur PZV-S26 wurden 832 Kirchgemeinden, Pfarrpersonen und weitere Interessensvertreterinnen und -vertreter angeschrieben. Davon haben sich 48 – insbesondere der KVG, der PV sowie 33 Kirchgemeinden – mit Stellungnahmen an den Synodalrat gewandt. Diese Rückmeldungen unterschieden sich stark in ihrer Form und Tiefe: Einige gaben pauschale Kommentare oder grundsätzliche Anmerkungen zur Reform ab. Andere nahmen eine differenzierte Betrachtung vor und setzten sich detailliert mit einzelnen Artikeln des Verordnungsentwurfs auseinander. Die Antworten enthalten neben Rückmeldungen zu der PZV-S26 auch Hinweise zu anderen Sachverhalten. Diese wurden, sofern häufig erwähnt, themenspezifisch abgebildet. Es sind dies die vier Themen in Kapitel «zusätzliche Punkte».

Die Vielfalt der eingegangenen Stellungnahmen zeugt von einem breiten Spektrum an Meinungen, Interessen und Bedenken. Die Rückmeldungen bieten eine wertvolle Grundlage, um die Verordnung sowohl inhaltlich als auch strukturell weiterzuentwickeln. Sie spiegeln nicht nur die unterschiedlichen Perspektiven wider, sondern auch das Interesse vieler, aktiv an der Gestaltung der Spezialpfarrstellen mitzuwirken. Diese qualifizierten Beiträge bereichern den Diskussionsprozess und tragen entscheidend dazu bei, die Verordnung praxisnah und zukunftsorientiert zu gestalten.

Konkrete Vorschläge zu einzelnen Artikeln wurden im Detail besprochen und teilweise aufgenommen. Allgemeinere Rückmeldungen dienen als wertvolle Orientierungspunkte für künftige Revisionen der beiden Verordnungen PZV26 und PZV-S26.

Im nächsten Schritt obliegt es dem Synodalrat, die Rückmeldungen umfassend abzuwägen. Dabei steht er vor der Herausforderung, stets das Wohl der Gesamtkirche im Blick zu behalten. Dies erfordert eine sorgfältige Balance zwischen den unterschiedlichen Anliegen und dem übergeordneten Ziel, die Verkündigung des Evangeliums im gesamten Kirchengebiet zu stärken. Der Synodalrat wird dabei nicht nur prüfen, ob bestimmte Änderungen sinnvoll und umsetzbar sind, sondern auch, wie diese Änderungen dazu beitragen können, die Einheit und den Zusammenhalt der Kirche zu fördern.

Allfällige Anpassungen der Verordnung müssen sich deshalb daran messen lassen, dass sie dem grossen Ganzen besser dienen als der ursprüngliche Vorschlag des Synodalrates. Dies erfordert nicht nur

Weitsicht, sondern auch eine tiefgründige Auseinandersetzung mit den unterschiedlichen Erwartungen und Bedürfnissen, die sich in den eingegangenen Rückmeldungen widerspiegeln.